

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbrauchergeschäfte von there's ART

der Fotografin und Inhaberin, Theresa Hofmüller, Schöpfgasse 10, 5023 Salzburg, im Folgenden kurz "Fotograf" und ab Punkt 22 "Grafikdesigner" genannt.

# 1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Vertragsabschlüsse mit Verbrauchern (Konsumenten). Verbraucher iSd § 1 KSchG ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Für Unternehmensgeschäfte gelten die Kapitel 1.2. ff sinngemäß und die mögliche juristische Person tritt an die Stelle der unter 1.1 benannten Konsumenten. Des weiteren sind die Begrifflichkeiten Auftraggeber, Verbraucher, Vertragspartner, Teilnehmer dem Konsumentenbegriff gleichzusetzen.
- 1.2. Der Fotograf schließt Verträge sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.
- 1.3. Der Einbeziehung entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese sind ausnahmslos nur gültig, wenn und insoweit sie im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen des Fotografen nicht als Zustimmung zu von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder im Laufe ihrer Dauer werden oder sollte der Vertrag eine Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Dies gilt nicht, wenn die unwirksame Bestimmung eine der Hauptleistungspflichten regelt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Aus dem Umstand, dass der Fotograf einzelne oder alle der ihm zustehenden Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

# 2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1. Die Angebote des Fotografen sind sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für sämtliche Angaben in Preislisten, Prospekten etc.
- 2.2. Die Erteilung eines Auftrags an den Fotografen kann sowohl schriftlich (per Brief, E-Mail, Fax etc.) als auch mündlich (persönlich, telefonisch) erfolgen. Der Fotograf übermittelt dem Auftragseber innerhalb angemessener Zeit nach Einlangen des Auftrags eine Auftragsbestätigung (Angebotsannahme) oder informiert ihn über die Ablehnung des Auftrags. Sollten die Aufträge mündlich oder telefonisch erteilt werden, so wird dieser Auftrag mittels Auftragsbestätigung bestätigt. Erfolgt kein Wiederruf innerhalb von 24 Stunden an Werktagen, so gilt der Auftrag als angenommen. Sollte der Auftrag am letzten Werktag der Woche erteilt werden, so hat der Wiederruf bis zum nächsten möglichen Werktag zu erfolgen. Durch die Annahme der Auftragsbestätigung oder nach Ablauf der Wiederruffrist kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber zustande, wodurch die wechselseitige Leistungspflicht ausgelöst wird.
- 2.3. Der Auftraggeber/Konsument hat die Möglichkeit, Lichtbilder und/oder Filmwerke einschließlich der in § 42 UrhG normierten Nutzungsrechte über den Onlineshop zu erwerben. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte müssen mit dem Fotografen gesondert vereinbart werden. Das Angebot des Fotografen im Onlineshop ist rechtsverbindlich. Der Kaufvertrag kommt durch Einlangen der Bestellung beim Fotografen zustande. Der Bestellvorgang wird durch Auswahl der gewünschten Produkte in den Warenkorb in Gang gesetzt und durch Anklicken des Kaufbuttons am Ende des Bestellvorgangs abgeschlossen, was gleichzeitig die Annahme des Rechtsgeschäftes darstellt. Der Fotograf stellt die vertragsgegenständlichen Produkte nach Zahlungseingang entweder durch Übersendung an die vom Vertragspartner bekannt gegebene Anschrift oder als Download-Datei zur Verfügung.



# 3. Leistungserbringung, Nutzungsbewilligung

- 3.1. Der Fotograf kann den Auftrag zur Gänze oder zum Teil auch durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel.
- 3.2. Die Übersendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Fotografen, dh. die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht in diesem Fall erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an ihn oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen, Dritten abgeliefert wird. Für Verluste oder Beschädigungen, die nachweislich während des Transportes entstanden sind, übernimmt der Fotograf keine Haftung.
- 3.3. Vom Fotografen genannte Liefer-/Leistungstermine und -fristen sind nur Annäherungswerte und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Aus der Nichteinhaltung von unverbindlichen Liefer-/ Leistungsfristen und -terminen können keine Ansprüche gegen den Fotografen hergeleitet werden. Der Fotograf hat die Leistung aber jedenfalls innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss zu erbringen. Ausnahmen hiervon können durch Wetterereignisse, höhere Gewalten oder Umstände besonderer Örtlichkeiten, an denen das Fotoshooting stattfinden soll, enstehen.
- 3.4. Bei Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder Lieferfristen kann der Vertragspartner sofern es sich nicht um ein Fixgeschäft iSd Punkt 3.5. handelt bei Lieferverzug nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag lässt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Ausnahmen hiervon bilden besondere Situationen wie Naturkatastrophen, starke Witterungsverhältnisse oder Streiks. Diese Ereignisse stellen eine besondere Situation da. Hierbei haben die Vertragspartner (Fotograf und Konsument) unverzüglich Verbindung aufzunehmen, sobald einem der Vertragspartner ein solcher Umstand bekannt wird.
- 3.5. Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen und gerät der Fotograf in Verzug, so gilt der Vertrag ohne weiteres Zutun als aufgelöst, sofern der Vertragspartner dem Fotografen nicht umgehend mitteilt, auf die Vertragserfüllung weiterhin zu bestehen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 3.6. Mit dem Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werkes, unabhängig ob in Papierform oder digital, erwirbt der Vertragspartner eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Vertragspartners und nicht für Werbezwecke und öffentliche Ausstellungen oder Vorführungen als erteilt. Darüber hinaus ist der Vertragspartner iSd § 42 UrhG jedenfalls berechtigt, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen und privaten Gebrauch herzustellen.
- 3.7. Die Nutzungsbewilligung gilt erst bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Werknutzungsentgelts (vgl. Punkt 6.2.) und unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Herstellerbezeichnung/ Namensnennung gemäß Punkt 4.3. als erteilt.

## 4. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 4.1. Lichtbilder und Filmwerke sind urheberrechtlich geschützte Werke iSd §§ 1, 3, 4 UrhG. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers (§§ 14ff, 73ff UrhG) stehen ausnahmslos dem Fotografen zu. Der Fotograf hat mit Ausnahme der in § 42 UrhG normierten Rechte das ausschließliche Verwertungsrecht, d.h. das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk, oder Social Media zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Eine Nutzung ist in diesem Fall nur nach Maßgabe einer vom Fotografen erteilten Nutzungsbewilligung zulässig (vgl. Punkt 3.6.). § 75 UrhG gelangt nicht zur Anwendung.
- 4.2. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern/Filmen in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven und Datenträgern, im Internet oder in Intranets, welche nicht nur für den internen Gebrauch des Vertragspartners bestimmt sind, auf Diskette, CD-Rom oder ähnlichen Datenträgern (wie zum Beispuiel USB Sticks), ist nur auf Grund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Vertragspartner gestattet. Das Recht, eine Sicherungskopie herzustellen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.3. Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namens-



nennung) bzw den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © there's ART, Salzburg, 24.01.2019 = Name/Firma/Künstlername des Fotografen, Ort und – sofern veröffentlicht –Jahreszahl der ersten Veröffentlichung.

Zusätzlich sollte - sofern umsetzbar - immer die Version mit Wasserzeichen (Logo) zur Veröffentlichung verwendet werden.

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

- 4.4. Jede Veränderung des Lichtbilds bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich sind.
- 4.5. Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstbücher, Videokassetten oder anderen Datenträgern) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Fotografen die Webadresse mitzuteilen.
- 4.6. Bei Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte hat der Fotograf nach Maßgabe der §§ 81ff UrhG zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Schadenersatz, Urteilsveröffentlichung etc. Die Ansprüche stehen dem Fotografen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung der Pflicht zur Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs 2 UrhG) unbeschadet eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs 1 UrhG) zumindest ein Betrag in Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu.

#### 5. Eigentum am Filmmaterial und den Bilddateien, Kennzeichnung Archivierung

- 5.1. Analoge Fotografie: Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen ins Eigentum. Diapositive werden sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist dem Vertragspartner nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Nutzung im Umfang der Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 3.6. zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien und Nutzung im Umfang der Nutzungsbewilligung gemäß Punkt 3.6. besteht nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und betrifft mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung nur eine zwischen dem Fotografen und dem Vertragspartner einvernehmlich festzusetzende Auswahl der hergestellten Bilddateien.
- 5.3. Der Fotograf ist berechtigt, die Lichtbilder sowie die digitalen Bilddateien in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle bei der Herstellung erstellten Vervielfältigungsmittel (Lithos, Platten etc.) bzw bei der Anfertigung von Kopien digitaler Bilddateien.
- 5.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, digitale Lichtbilder so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung bei jeder Art von Datenübertragung mit den Bildern elektronisch verknüpft bleibt, sodass der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
- 5.5. Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von mindestens einem Jahr archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Vertragspartner keinerlei Ansprüche zu.

Die Aufnahmen werden - wenn der Vertragspartner in die Verarbeitung eingewilligt hat - höchstens solange gespeichert, bis die Einwilligung vom Vertragspartner widerrufen wird.

Die Aufnahmen werden - wenn die Daten zur Durchführung eines Vertrags oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigt werden, höchstens solange gespeichert, wie das Vertragsverhältnis besteht oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen laufen.

Die Aufnahmen werden - wenn die Daten auf der Grundlage eines berechtigten Interesses verwendet werden höchstens solange gespeichert, wie das Interesse des Vertragspartners an einer Löschung oder Anonymisierung nicht überwiegt.



Die Rechte des Vertragspartners sind in der Datenschutzerklärung niedergeschrieben. Diese sind einsehbar auf der Website https://www.theresart.at oder schriftlich anzufordern unter theresa@theresart.at.

Mögliche entstehende Kosten bei Versand des Widerrufssdokuments ergehen zu Lasten des Konsumenten.

# 6. Entgelt (Werklohn, Honorar, Kursgebühr)

- 6.1. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotografen für seine Leistungen ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten zu. Der vertraglich vereinbarte Werklohn (Honorar) gilt mit der Annahme des Vertrages oder mit Ablauf der Widerrufsfrist als angenommen und ist somit rechtsverbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- 6.2. Der Fotograf hat einerseits Anspruch auf ein Aufnahmehonorar, welches auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zusteht, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt. Darüber hinaus steht dem Fotografen beim Verkauf von Lichtbildern/Filmen ein Verkaufsentgelt und für die Erteilung einer über § 42 UrhG hinausgehenden Nutzungsbewilligung gesondert ein Werknutzungsentgelt (Lizenzhonorar) in vereinbarter Höhe zu.
- 6.3. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sowie Materialkosten und sonstige Aufwendungen für Requisiten, Modelle, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten etc. sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten und werden gesondert verrechnet. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen bzw. hohen Besprechungsaufwand.
- 6.4. Die Preisangaben erfolgen in Euro und verstehen sich "ab Werk" sowie bei Versand der Ware zuzüglich einer Versand- und Verpackungspauschale.
- 6.5. Im Zuge der Auftragsausführung vom Vertragspartner gewünschte Auftragsänderungen gehen zu seinen Lasten und werden gesondert verrechnet. Dies bezieht sich auch auf Änderungswünsche, die sich während der Ausführung des eigentlichen vertraglichen Leistungsumfangs durch den Fotografen, seitens des Konsumenten ergeben.
- 6.6. An die Einhaltung vorhergehender Preise bei Anschlussaufträgen ist der Fotograf nicht gebunden.
- 6.7. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird keine Gewähr übernommen.

# 7. Zahlung

- 7.1. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist das Honorar sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Wurde ein Zahlungsziel vereinbart, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 8 Werktagen ab Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei einlangend beim Fotografen zur Zahlung fällig.
- 7.2. Der Fotograf ist berechtigt, vor Beginn der Auftragsausführung vom Auftraggeber die Leistung einer Akontozahlung zu fordern sowie bei Aufträgen über teilbare Leistungen Teilrechnungen zu legen.
- 7.3. Der Fotograf ist berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld sowie der darauf anerlaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 7.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden unabhängig vom Verschulden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. sowie Zinseszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Darüber hinaus ist der Vertragspartner bei verschuldetem Zahlungsverzug verpflichtet, dem Fotografen sämtliche aufgewendeten, zur zweckentsprechenden Eintreibung der Forderung notwendigen Kosten, wie etwa Anwaltshonorar und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren und jeden weiteren Schaden, insbesondere auch den Schaden, der dadurch entsteht, dass infolge Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen Kreditkonten anfallen, zu ersetzen.
- 7.5. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit einer eigenen Forderung gegen den Fotografen nur dann berechtigt, wenn dieser zahlungsunfähig ist und die Forderung des Vertragspartners in einem rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung vom Gericht rechtskräftig festgestellt oder vom Fotografen anerkannt wurde.



7.6. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

#### 8. Gesetzliches Rücktrittsrecht

8.1. Gemäß § 11 FAGG kann der Verbraucher von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Näheres zur Ausübung des Rücktrittsrechts und den Folgen des Rücktritts ist der gesondert veröffentlichen Widerrufsbelehrung für Warenlieferungen bzw. der Widerrufsbelehrung für Dienstleistungsaufträge zu entnehmen. Diese sind einsehbar auf der Website https://www.theresart.at oder schriftlich anzufordern unter theresa@theresart.at. Mögliche entstehende Kosten bei Versand des Widerrufssdokuments ergehen zu Lasten des Konsumenten.

Dieses Widerrufsrecht gilt nicht für Kurse und Workshops, siehe dazu Kapitel 21.

8.2 In nachstehenden Fällen ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen:

- bei Verträgen über fotografische Dienstleistungen, wenn der Konsument auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers sowie einer Bestätigung des Verbrauchers (möglichen Dritten), sowie der Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der vierzehntägigen Rücktrittsfrist mit der Ausführung der fotografischen Dienstleistung begonnen hatte und die fotografische Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde oder erbracht worden wäre;
- bei Verträgen über fotografische Dienstleistungen, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind;
- bei Verträgen über fotografische Dienstleistungen, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden (z.B. Collagen, Composings, Retuschen, grafische Umsetzung, Layout, besondere Anordnung von Bildern);
- bei Verträgen über Ton- oder Videoaufnahmen oder anderen Medienformaten, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde;
- bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Konsument mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers (möglichen Dritten), verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs 2 oder § 7 Abs 3 noch vor Ablauf der Rücktritts-/Widerrufsfrist mit der Lieferung begonnen hat.

#### 8.3 Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An

Theresa Hofmüller

Schöpfgasse 10

5023 Salzburg

Tel: 0677/62975122

E-Mail: theresa@theresart.at

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*)
- Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(\*) Unzutreffendes streichen

# 9. Pflichten des Vertragspartners/Konsumenten

9.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, erforderlichenfalls an der Auftragserfüllung mitzuwirken und den Fotografen nach seinen Kräften zu unterstützen. Der Vertragspartner hat für die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter hinsichtlich abgebildeter Gegenstände (zB Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) und die Einholung der Zustimmung zur Abbildung von Personen (zB Modelle) zu sorgen. Der Fotograf gewährleistet die Zustimmung von Berechtigten, insbesondere von Modellen, nur



im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 3.6.).

- 9.2. Schad- und Klagsloshaltung: Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Fotografen vollständig gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, falls er aufgrund von Verstößen gegen Rechtsvorschriften bzw des Verhaltens des Vertragspartners zivil- oder strafrechtlich verfolgt oder belangt bzw gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Sollten während der Erbringung der fotografischen Dienstleistung, die im Vertrag festgelegt wurden, zivil- oder strafrechtliche Handlungen durch den Vertragspartner (Konsumenten) vorgenommen werden, so gilt der Vertrag mit sofortiger Wirkung als erloschen und die vereinbarte Summe (Honorar) wird sofort fällig.
- 9.3. Im Falle der Beauftragung des Fotografen mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder, versichert der Vertragspartner, dass er die hierzu erforderlichen Rechte besitzt und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen. Somit handelt der Fotograf im Glauben an der guten Sache und vertraut auf die rechtlichen Einhaltungen durch den Vertragspartner.
- 9.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bereitgestellte Aufnahmeobjekte oder persönliche Gegenstände und/oder Requisiten unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung durch den Fotografen nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners einzulagern oder auf seine Kosten rückzusenden. Diese entstehenden Mehrkosten werden dann auf die im Vertrag bereits genannten Kosten aufgeschlagen (addiert).

# 10. Annahmeverzug, Rücktritt eines Vertragspartners (Fotografen/Konsumenten)

- 10.1. Wird die Leistung vom Vertragspartner zur bedungenen Zeit am bedungenen Ort nicht angenommen bzw die Leistungserbringung des Fotografen verzögert oder unmöglich gemacht, gerät der Vertragspartner in Annahmeverzug. In diesem Fall ist der Fotograf berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Der Fotograf ist ebenso berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag (Mitwirkungspflichten, Leistung der Anzahlung bzw Teilzahlungen) verstößt. Der Vertragspartner hat dem Fotografen jedenfalls den von ihm schuldhaft verursachten Schaden zu ersetzen. Weitere Kosten, die durch Abmahnung, mögliche erneute Anfahrt, des Fotografen, zum Vertraglich vereinbarten Ort entstehen, trägt der Vertragspartner im vollem Umfang und werden zum eigentlichen Vertrag aufgeschlagen (addiert).
- 10.2. Bei Annahmeverzug hat der Vertragspartner allfällige Lagerkosten sowie die Kosten für die erfolglose An- und Ablieferung zu tragen. Trifft den Vertragspartner ein Verschulden am Annahmeverzug hat er dem Fotografen darüber hinaus den ihm durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Vertragspartner trägt auch die Gefahr der Lagerung.
- 10.3. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (zB aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

# 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Honorars bleibt die Ware (Fotos) im Eigentum des Fotografen. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.
- 11.2. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist dem Vertragspartner untersagt.
- 11.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Fotografen vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit dieser unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und in seinem Eigentum stehende Waren übernehmen kann.
- 11.4. Gerät der Vertragspartner mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Fotograf berechtigt, Rückgabe der Ware bis zur vollständigen Befriedigung zu verlangen. Befristete Forderungen werden sofort fällig.
- 11.5. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer der Fotograf erklärt den Rücktritt vom Vertrag schriftlich.



# 12. Gewährleistung

12.1. Ein Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners auslösender Mangel liegt nur bei Abweichung des Fotografen vom vertraglich Geschuldeten vor. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist nur für Mängel zulässig, die im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden waren. Darüber hinausgehende Garantieversprechen werden vom Fotografen nicht übernommen. Für Erfüllungshandlungen des Fotografen, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des Vertragspartners beruhen bzw für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw Handhabung hervorgerufen werden, bestehen jedenfalls keine Gewährleistungsansprüche.

12.2. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt zwei Jahre ab Übergabe der Ware an den Vertragspartner. Hat der Fotograf den Mangel verschuldet, kann der Vertragspartner nach Maßgabe des § 933a ABGB binnen drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger anstelle der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen Schadenersatz fordern. Die durch den Konsumenten empfundenen Mängel, die auf einen gewissen Grad von künstlerischer, fotografischer Freiheit zurückzuführen sind, fallen nicht unter diese Gewährleistungsbestimmung.

12.3. Ist die Nacherfüllung im Wege der Ersatzlieferung erfolgt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, die zuerst gelieferte Ware innerhalb von 14 Tagen an den Fotografen zurückzusenden. Die Rücksendung der mangelhaften Waren hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

12.4. Die Abtretung der Mängelansprüche des Konsumenten ist ausgeschlossen.

# 13. Schadenshaftung

Der Fotograf haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Schadenersatzansprüche für Sachschäden sind bei bloß leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden an vom Vertragspartner zur Bearbeitung übernommenen Sachen, sowie Schäden, die durch eine Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflichten eingetreten sind.

# 14. Abtretung

Der Vertragspartner darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Fotografen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

#### 15. Datenschutz

Der Fotograf ermittelt, speichert und verarbeitet die vom Vertragspartner bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer etc.) sowie die mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden Daten (wie zB Bestelldatum, bestellte bzw gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungsund Mahndaten etc) unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF für Zwecke der Vertragserfüllung. Der Fotograf verwendet die vom Vertragspartner mitgeteilten personenbezogenen Daten ohne dessen gesonderte ausdrückliche Einwilligung ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Beantwortung von Anfragen, sofern dieser in die weitere Verwendung seiner Daten, insbesondere zu Werbezwecken, nicht ausdrücklich eingewilligt hat. Mangels Einwilligung in die Verwendung der Daten zu Werbezwecken werden die Daten nach vollständiger Abwicklung des Vertrages und vollständiger Kaufpreiszahlung für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Bei erteilter Einwilligung werden die Daten zu Werbezwecken gespeichert. Der Vertragspartner kann eine erteilte Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen.

# 16. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung vorliegt – berechtigt, von ihm hergestellte Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken des Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus dem Recht auf das eigene Bild gem § 78 UrhG sowie auf Verwendungsansprüche gem § 1041 ABGB.



# 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

17.1. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Fotografen und dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über das Zustandekommen und/oder die Gültigkeit des Vertrages, gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts als vereinbart. Diese Rechtswahl gilt jedoch nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Vertragspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

17.2. Für alle gegen einen Vertragspartner des Fotografen, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

17.3. Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

# 18. Haftungsausschluss

Fotoworkshops/Veranstaltungen des Fotografen

Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Fotografen erfolgt auf eigenes Risiko. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art. Dies gilt auch für Unfälle und abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände. Der Fotograf haftet für Schäden, die dem Teilnehmer mittelbar oder unmittelbar durch die Durchführung des Kurses entstehen nur, falls und soweit sie von dem Fotografen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Mit seiner Anmeldung zur Veranstaltung oder der Anmeldung erklärt jeder Teilnehmer verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Für minderjährige Teilnehmer und für Teilnehmer, deren körperlicher oder geistiger Zustand der Aufsicht bedarf, übernimmt der Fotograf nicht die Führung der Aufsicht. Den Haftungsausschluss erkennt jeder Teilnehmer (bzw. ggf. der Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspflichtige) mit seiner Buchung/dem Vertragsabschluss an.

#### 19. Gutscheine

- 19.1. Gutscheine sind ab Kauf 3 Jahre gültig. Gutscheine sind frei übertragbar. Das heißt der Gutscheinbesitzer kann den den Gutschein an eine andere Person weitergeben. Auch eine mehrfache Weitergabe ist erlaubt.
- 19.2. Stornierung: Eine Gutscheinstornierungen oder Erstattung ist nicht möglich. Anstelle der Gutscheinstornierung kann ein Gutschein kostenfrei an eine andere Person übertragen werden. Ausnahme bildet die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung einen schriftlichen Widerruf an die E-Mail Adresse des Fotografen. Die Erstattung erfolgt immer über das ursprüngliche Zahlungsmittel an den ursprünglich Bestellenden.
- 19.3. Einlösung: Bei der Buchung eines Workshops oder Einzelcoachings kann im Rahmen des Bezahlprozesses ein Gutschein eingelöst werden. Dieser ist bei der Buchung anzugeben. Eine nachträgliche Gutscheinanrechnung ist nicht möglich. Mit einem Gutschein kann kein weiterer Gutschein gekauft werden. Will ein Teilnehmer einen Workshop besuchen, dessen Teilnahmegebühr den Gutscheinbetrag übersteigt, so ist dies gegen Aufzahlung der Differenz problemlos möglich. Der Veranstalter sendet zusammen mit der Teilnahmebestätigung eine Rechnung über den Restbetrag. Kostet ein Workshop weniger als der Gutscheinwert, so verbleibt der Restbetrag unter der Gutscheinnummer und kann zu einem späteren Zeitpunkt für weitere Workshops eingelöst werden.
- 19.4. Kauf mit Gutschein wird storniert: Wurde beispielsweise die Kursgebühr eines Workshops mit einem Gutschein beglichen, so ist im Falle einer Stornierung oder Umbuchung der Kursteilnahme (ob durch Teilnehmer oder Veranstalter) eine Erstattung der Kursgebühr nur in Form eines gleichwertigen Gutscheins möglich. Eine Barerstattung, Rücküberweisung oder sonstige Auszahlung eines gekauften Gutscheines ist prinzipiell nicht möglich.
- 19.5 Sofern Sie Kurse für andere Teilnehmer buchen (z.B. Geschenkgutscheine), verpflichten Sie sich die anderen Teilnehmer auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.



# 21. Kurse und Umbuchung

- 21.1 Da die Kurse in Kleinstgruppen durchgeführt werden, wird davon ausgegangenn, dass möglichst jeder Teilnehmer den gebuchten Termin wahrnimmt. Daher stellen Kurse und Workshops eine Ausnahme zu dem in dieser AGB erwähnten Widerrufsrecht dar. der Vertragspartner hat die Möglichkeit unter folgenden Bedingungen einen Kurs zu stornieren bzw. umzubuchen:
- mehr als 28 Tage vor Kursbeginn: die volle Kursgebühr wird erstattet
- 14-28 Tage vor Kursbeginn: 50% der Kursgebühr wird erstattet
- 7-14 Tage vor Kursbeginn: 25% der Kursgebühr wird erstattet
- 6-1 Tage vor Kursbeginn: Die volle Kursgebühr wird fällig

Über den Erstattungsbetrag erhält der Vertragspartner einen Gutschein, den er zur Buchung eines anderen Termins oder eines beliebigen anderen Kurses verwenden kann. Eine Auszahlung des Guthabens ist nicht möglich.

Ungeachtet dessen, hat der Vertragspartner jederzeit das Recht einen Ersatz-Teilnehmer für den Kurs zu benennen. Ihr Widerrufsrecht bleibt von diesen Umbuchungsbedingungen unberührt.

#### 21.2 Ausfall eines Kurses

Falls der Workshopleiter für den Kurs ausfällt, wird dieser nach Möglichkeit durch einen anderen (kompetenten und erfahrenen) Kursleiter/
Fotografen ersetzt. Dennoch kann die Durchführung eines Kurses nicht garantiert werden und der Fotograf behält sich das Recht, ohne besonderen Grund vom Kursangebot zurückzutreten. Sofern ein Kurs seitens des Fotografen abgesagt wird, erhält der Vertragspartner bereits
gezahlte Kursbeiträge vollständig per Überweisung zurück. Falls er den Kurs mit einem Wertgutschein bezahlt habt, erhält er stattdessen einen
neuen Wertgutschein. Kurse, bei denen eine Mindest-Teilnehmerzahl angegeben ist, werden in der Regel nur dann durchgeführt, wenn diese
Teilnehmerzahl auch erreicht wird. Ist keine Mindest-Teilnehmerzahl angegeben, werden die Kurse bereits ab einem angemeldeten Teilnehmer
durchgeführt. Bei mehrteiligen Kursen, dessen Teile auch einzeln buchbar sind, ist es möglich, dass die Mindest-Teilnehmerzahl nur für den
ersten Teil des Kurses erreicht wird. In diesem Fall gibt es die Wahl, den Folgeteil zu einem anderen, als dem ursprünglich geplanten Termin zu
besuchen oder der Konsument erhält eine Teilerstattung für den Teil, der abgesagt wurde. Im Fall eines ausfallenden Kurses haftet der Fotograf nicht für dem Teilnehmer eventuell entstandene Reise-, Übernachtungs-, Fahrt- oder sonstige -Kosten oder sonstige mittelbare Schäden.

#### 21.3 Ausschluss vom Kurs

Sofern ein Teilnehmer gegen die Hausordnung oder allgemein geltenden Sittlichkeitsregeln des Kursortes verstößt oder sich oder andere durch sein Verhalten gefährdet oder den Ablauf des Kurses unzumutbar stört, kann die Kursleitung den Teilnehmer aus wichtigem Grund fristlos vom Kurs ausschließen. Dies kann in besonders schwerwiegenden Fällen auch ohne vorherige Ermahnung geschehen. Bei Kursen, die in mehreren aufeinander aufbauenden Teilen durchgeführt werden, wird der Teilnehmer in der Regel von der Teilnahme an Folgeteilen ausgeschlossen, falls er den vorangehenden Teil nicht vollständig besucht hat. Im Fall eines Ausschlusses wird die Kursgebühr nicht erstattet.

#### 22 Grafikdesign

- 22.1 Der Grafikdesigner ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
- 22.2 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz/ dem Erfüllungsort – sofern dies nicht Teil des Auftrages ist – ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten erlauben.
- 22.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Grafikdesigner auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Auftragserfüllung bekannt werden.
- 22.4 Der Tätigkeit des Grafikdesigners liegt in der Regel eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber zugrunde, die sowohl den Umfang der Leistungen als auch das dafür in Rechnung zu stellende Entgelt beinhaltet.



# 23 Geltungsbereich und Umfang des Auftrages

Die AGB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.

- 23.1 Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:
  - General-/Subunternehmerauftrag
  - Grafikdesign (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
  - kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
  - Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)

23.2 Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem:

- Umfassendes Briefing
- Beistellung detaillierter Unterlagen
- Geschäftsbedingungen etc.

# 24 Ausführungs- und Lieferfristen

- 24.1 Bei Übernahme eines Grafikdesign-Auftrages sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristigkeit der auszuführenden Grafikdesign-Arbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.
- 24.2 Die in Auftrag gegebenen Leistungen gelten mit der vom Auftraggeber schriftlich bestätigten Übergabe des Werkes als erbracht.
- 24.3 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages durch den Grafikdesigner, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber als Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden des Grafikdesigners, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

# 25 Entgeltlichkeit von Präsentationen

- 25.1 ie Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation mit Vorentwürfen zu erstellen, gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen und als Willenserklärung des Auftraggebers, einen Auftrag zur Ausführung der gewünschten Arbeiten in vollem Umfang zu vergeben. Die Höhe des Präsentationsentgeltes ist frei vereinbar, umfasst im Zweifelsfall die Hälfte des Gestaltungshonorares nach den Honorar-Richtlinien. Durch die Abhaltung der Präsentation gilt ein Präsentationsauftrag als erteilt, angenommen und erfüllt.
- 25.2 Alle Leistungen des Grafikdesigners erfolgen gegen Entgelt, lediglich die zur Offertlegung nötige Erstellung von Leistungs-, Zeit- und Kostenplänen erfolgt kostenlos. Dem Grafikdesigner ist es nicht gestattet, Konzepte oder Gestaltungsvorschläge unentgeltlich vorzulegen.
- 26.2. Vergibt ein Auftraggeber oder Auslober eines Präsentationswettbewerbes nach erfolgter Präsentation überhaupt keinen oder nur einen erheblich reduzierten Auftrag an den Grafikdesigner oder einen Präsentationsmitbewerber, steht dem Grafikdesigner das volle Gestaltungshonorar anstelle des reduzierten Präsentationshonorars zu.

Das Präsentationsentgelt beinhaltet keine Einräumung von Rechten. Die Inhalte und Vorschläge einer Präsentation sind urheberrechtlich geschützt.



# 26 Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

- 26.1 Das gesetzliche Urheberrecht des Grafikdesigner an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.
- 26.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Grafikdesigner nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.
- 26.3 Die dem Kunden eingeräumten Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grafikdesigners als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.
- 26.4 Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- 26.5 Urheberrechtlich geschützte Leistungen dürfen weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.
- 26.6 Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Urhebers und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer).
- 26.7 Werden urheberrechtliche Leistungen des Grafikdesigners über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grafikdesigner hiefür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.
- 26.8. Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen des Grafikdesigners, deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum Einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum Zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).
- 26.9 Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar.
- 26.10 Der Grafikdesigner ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

# 27 Verschwiegenheitspflicht

- 27.1 Der Grafikdesigner behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht.
- 27.2 Der Grafikdesigner hat seine Mitarbeiter und Angestellten zur Beachtung dieser Grundsätze anzuhalten; er verbürgt sich für deren Verhalten.

#### 28 Rücktrittsrecht

- 28.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Grafikdesigners ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.
- 28.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden den Grafikdesigner von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.



28.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Grafikdesigners möglich. Im Fall eines Stornos hat der Werbegrafikdesigner das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine an gemessene Stornogebühr zu verrechnen

# 29 Erfüllungsort und -zeit

- 29.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Grafikdesigner seine Leistungen an seinem Geschäftssitz.
- 29.2 Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit ist vom Grafikdesigner grundsätzlich einzuhalten. Bei vom Grafikdesigner zu verantwortenden Lieferverzug inkl. Nachfrist ist dieser verpflichtet, für den nachweislichen Schaden Ersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

# 30 Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen

- 30.1 Der Grafikdesigner hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
- 30.2 Das Gesamthonorar setzt sich gemäß den Honorar-Richtlinien der Grafikdesigner (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 32 Kartellgesetz) im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten usw.)
- Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation usw.)
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung usw.)
- Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
- Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten usw.)
- Fremdleistungen
- 30.3 Die vom Grafikdesigner gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 30.4 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 30.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

## 31 Honorarhöhe

- 31.1 Soferne nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Ausstellung der Honorarnote geltenden einschlägigen Bestimmungen der vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation und Design Austria herausgegebenen Honorar-Richtlinien.
- 31.2 Das Gesamthonorar umfasst die Honorarteile Gestaltung, Nutzung, Ausführung sowie Nebenleistungen und Nebenkosten.
- 31.3 Das Gesamthonorar ist ohne Abzug zahlbar und spätestens mit der durch den Grafikdesigner angebotenen Übergabe des Werkes fällig. Wird das beauftragte Werk in Teilen zur Übergabe bereitgestellt, so sind entsprechende Honorarteile und Nebenkosten jeweils zu diesen Zeitpunkten fällig. Bei Zahlungsverzug gelten ab Fälligkeit 1% Zinsen pro Monat als Verzugszinsen vereinbart. Befindet sich der Auftraggeber mit der Bezahlung eines fälligen Betrages in Verzug, so ist der Grafikdesigner nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.
- 31.4 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen mit Honoraransprüchen gegenzurechnen oder Zahlungen wegen Bemängelung zurückzuhalten.



# 32 Haftung und Gewährleistung

- 32.1 Der Grafikdesigner ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schäden nur im Falle, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 32.2 Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass dem Grafikdesigner die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.
- 32.3 Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben eingeschränkt auf die vom Grafikdesigner abgedeckten Aufgabenbereiche gerichtlich geltend gemacht werden.
- 32.4 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.
- 32.5 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom Grafikdesigner zu vertreten sind und ihm umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Grafikdesigners.
- 32.6 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

#### 33 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 33.1 Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht soferne nichts anderes vereinbart wurde.
- 33.2 Für Streitigkeiten ist das Gericht am Geschäftssitz des Grafikdesigners zuständig.

# 34 Sonstiges

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.



